

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 10.11.2011

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und dessen Änderungen, sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt a. Rbge. werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. unter der Adresse www.neustadt-a-rbge.de/rathaus/bekanntmachungen/. Auf die Bereitstellung im Internet wird in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ nachrichtlich hingewiesen.

Artikel 4

§ 13 wird neu eingeführt:

§ 13 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an Sitzungen des Hauptausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Gleiches gilt für Abgeordnete die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Alle per Videokonferenz zugeschalteten Abgeordneten haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

Artikel 5

§ 13 „Inkrafttreten“ wird zu § 14 „Inkrafttreten“.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 14.07.2022

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Dominic Herbst
Bürgermeister